

Ganz allgemein möchte ich hinzufügen, daß der für die deutsche Einigung eingeschlagene Weg die Einhaltung der mit der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft verbundenen Rechte und Pflichten impliziert und daß dies in den Augen der Kommission ein wesentlicher politischer Grundsatz ist.

Wie mit ihren Mitarbeitern vereinbart worden ist, kann ich Ihnen am (20. August nachmittags)³ telefonisch nähere Angaben mitteilen.⁴

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
J. Delors

Nr. 377
Zweite Verhandlungsrunde über den
Vertrag zur Herstellung der deutschen Einheit
(Einigungsvertrag)
Berlin (Ost), 1. bis 3. August 1990

BK, 213 – 35400 De 39 Bd. 6. – Vorlage des MDg Busse und des MDg Stern an Chef BK zur Unterrichtung, 4. August 1990. Kopien: AL 1, AL 2, AL 4, AL 5. Hs. vermerkt: „H. GL 21. Nach Kenntnisnahme bitte Rückgabe. D[omröse] 6/8“ und „zda T[eltschik] 26/9“.

I. Äußerer Ablauf

Konstruktive Arbeitsatmosphäre. PSt Krause hat sich im Verlauf der Sitzung teilweise rigoros gegen seine eigenen Delegationsmitglieder durchgesetzt, um ein einvernehmliches Ergebnis zu erreichen. Auch die Vertreter der Bundesländer haben große Kooperationsbereitschaft erkennen lassen.

Grundlage der Verhandlung war eine Grobskizze des Vertrages, die von der DDR zu Beginn der Sitzung verteilt wurde.¹ Diese beruhte zum Teil auf den von BM Dr. Schäuble übersandten Materialien. Nach einem ersten Durchgang und Sitzungen von Arbeitsgruppen erstellte die DDR zu Beginn des dritten Sitzungstages einen ersten Rohentwurf. Nach einem zweiten Durchgang am dritten Sitzungstag wurde ein neuer Entwurf erstellt (Anlage²).

Die Verhandlungen über den Wahlvertrag liefen am 01. August 1990 parallel zu den Verhandlungen über den Einigungsvertrag. Die Paraphierung des Wahlvertrages erfolgte am 02. August 1990, die Unterzeichnung am 03. August 1990³ kurz nach der Erklärung von MP de Maizière zum Vorziehen der Wahl⁴.

3 () Hs. doppelt unterstrichen und Absatz am linken Rand doppelt angestrichen.

4 Nr. 388.

1 Vorschlag der DDR-Seite, Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag, Rohskizze, Stand: 31. Juli 1990, 33 S.; BK, 132 – 35400 De 12 NA 5 Bd. 10.

2 Anlage nicht abgedruckt: Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag, 1. Entwurf, Stand: Berlin, 3. August 1990, 30 S.; BK, 213 – 35400 De 39 Bd. 6.

3 Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, 3. August 1990, mit Anlage und Anhang in: BGBl. 1990 II, 822–825.

4 In der Erklärung (Der Ministerpräsident der DDR informiert. Berlin, 3. August 1990. Sperrfrist: 11.00 Uhr) sprach sich Ministerpräsident de Maizière für den 14. Oktober 1990 als Wahltermin aus.

Zur Klärung der noch offenen Fragen, insbesondere in den Anlagen tagen die jeweiligen Arbeitsgruppen in den nächsten 14 Tagen. Die abschließende Verhandlungsrunde soll bereits am 20. August 1990 beginnen, falls die Ressorts ihre Arbeit bis dahin abschließen können (ursprünglich war für die letzte Verhandlungsrunde die Woche ab 27. August 1990 vorgesehen).

II. Bewertung

1. Die erzielten Fortschritte in den Verhandlungen sind größer als erwartet. Einvernehmen besteht zur Struktur und weitgehend auch zu den Formulierungen des Vertrages. Die Formulierung der Anlagen bedarf allerdings noch erheblicher Arbeit der Ressorts, bei denen nach zahlreiche Differenzen auftauchen können. Schwierigkeiten wird vor allem der Bereich der Finanzen bereiten, weil hier sowohl die Vorstellungen der Bundesländer als auch die der DDR mit den Auffassungen der Bundesregierung in Einklang zu bringen sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die weitgehende Annäherung zwischen Bund und Bundesländern durch das Vorziehen der Wahl tangiert wird. Auch Schwierigkeiten bezüglich spezieller Probleme Berlins dürfen nicht unterschätzt werden (Finanzen, S-Bahn, Gebietsumfang).
2. Zur Frage gesamtdeutscher Wahlen am 14. Oktober 1990
Zur Erreichung des Wahltermins 14. Oktober 1990 wäre der Weg der Verfassungsänderung vorzuziehen; der Weg über Art. 68 (gescheiterte Vertrauensfrage des Bundeskanzlers) bedürfte noch näherer Prüfung. Beide Wege würden zeitlich erfordern, daß möglichst bis Mitte August, äußerstenfalls (noch prüfungsbedürftig) bis 28. August 1990
 - der Wahlvertrag in Kraft getreten ist und
 - die Verfassungsänderung in Kraft tritt oder die Auflösungsentscheidung getroffen würde.Dafür käme – falls nicht weitere Sondersitzungen des BT in Betracht gezogen werden – nur die BT-Sitzungen bereits am 08./09. August 1990 in Betracht. Näheres dazu siehe anliegenden Vermerk⁵.

III. Ergebnisse im einzelnen

1. Präambel
Einvernehmen. Hervorhebenswert: Im vierten Anstrich „im Bewußtsein der Kontinuität deutscher Geschichte ...“ konnte ein Teil des zusätzlichen Wunsches des Zentralrats der Juden, die „jüngste Geschichte“ zu erwähnen,⁶ nicht durchgesetzt werden. Begründung: Mißverständnisse möglich im Hinblick auf die jüngste Geschichte der DDR.
2. Kapitel I: Wirkung des Beitritts
Berlin befürchtet bei der jetzigen Formulierung des Art. 1 Abs. 2 Wahanfechtungen in Berlin. Zum einen gehört Weststaaken nach Wegfall des Besatzungsrechtes wieder zu Berlin-West (DDR widerspricht bisher der Aufnahme dieser Klarstellung). Zum anderen gibt es im Ostteil der Stadt Gebiete mit über 20000 Einwohnern, die formal zur DDR gehören, nach der Praxis der letzten Jahre (Wahlbeteiligung, Versorgung, ff.) jedoch zu Ostberlin. Klärung soll gesucht werden.
Die Formulierung in Art. 2 zur Hauptstadtfrage wurde in sehr schwierigen internen Gesprächen mit den Bundesländern gefunden. Sie wurde am letzten Verhandlungs-

5 Vermerk des Ministerialdirigenten Busse betr. verfassungsrechtliche und verfahrensmäßige Aspekte der gesamtdeutschen Wahl am 14. Oktober 1990; 3. August 1990; BK, 132 – 35400 De 12 NA 7 Bd. 2.

6 Nr. 367 Anm. 2.

tag von der DDR akzeptiert, nachdem BM Dr. Schäuble erklärt hatte, dies sei das äußerst Mögliche. Nach dem Bekanntwerden der Erklärung von MP de Maizière haben jedoch die Bundesländer erneut Vorbehalte angemeldet.

3. Grundgesetzänderung (ohne Finanzverfassung)

Überraschend völliges Einvernehmen – wenn auch nach schwierigen Gesprächen, insbesondere mit den Bundesländern. Beschränkung der Änderungen auf Präambel, Art. 23, 146, 131 und Zusatzartikel 143. Der neue Artikel 143 GG soll die Grundlage dafür geben, daß DDR-Recht vorübergehend vom GG abweichen darf (von praktischer Bedeutung z. B. für die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in der DDR). Alle übrigen Wünsche auf Verfassungsänderungen werden mit Art. 5 aufgefangen: Empfehlung an die gesetzgebenden Körperschaften, sich innerhalb von zwei Jahren damit zu befassen. Die zunächst vorgesehene Erwähnung des Art. 51 (Stimmrechtsverteilung im Bundesrat) in Art. 5 unterblieb letztlich aufgrund des Wunsches der großen Länder, die sich Initiativen vor Ablauf der zwei Jahre im Parlament vorbehalten wollten.

4. Finanzverfassung

Schwierigster Abschnitt. Bundesländer bemühen sich nachdrücklich, den Status quo zu halten. Weitere Kosten soll allein der Bund übernehmen. DDR hatte weit überzogene Forderungen. Vorbehalte der Bundesländer zum jetzigen Entwurf bestehen weiter und sind nach Bekanntgabe der Erklärung von MP de Maizière verstärkt worden. Länder-Finanzminister wollen sich in der nächsten Woche mit dieser Frage befassen.

Der Entwurf enthält folgendes Paket: Grundsätzlich wird die Finanzverfassung übernommen. Für die Umsatzsteuer wird ein abweichender Aufteilungsschlüssel vorgesehen (Trennung in Ost- und Westanteil, Höhe wird nach makro-ökonomischen Kriterien bemessen, wobei der durchschnittliche Umsatzsteueranteil pro Einwohner in der DDR bis 1995 von 60 auf 100% steigt). Aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ erhalten die DDR-Länder abweichend von den bisher vorgesehenen 50% jetzt 80%. Bezüglich der Mischfinanzierung gibt es noch Vorbehalte der Bundesländer, insbesondere wegen der Regionalförderung und der Strukturhilfe.

Die Frage, ob und inwieweit Berlin einbezogen wird, bedarf nach Klärung der grundsätzlichen Fragen noch einer Prüfung im Gesamtzusammenhang aller finanziellen Fragen bezüglich Berlins (sehr schwieriger Komplex!).

5. Rechtsüberleitung

Einvernehmen, von der bisherigen Arbeitsgrundlage eines Positivkataloges auf Negativkatalog umzustellen: Grundsätzlich gilt Bundesrecht, soweit nicht durch Einigungsvertrag etwas anderes bestimmt wird. Hauptargumente: trägt dem Beitrittsgedanken mehr Rechnung, größere Rechtssicherheit, verstärkte Investitionsbereitschaft. Der Vertreter der EG hat ausdrücklich die Regelung in Art. 10 zum Recht der Europäischen Gemeinschaft gutgeheißen. Bezüglich der völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland wird in Art. 11 der für uns selbstverständliche Grundsatz wiederholt, daß unsere Verträge grundsätzlich weitergelten. Bezüglich der völkerrechtlichen Verträge der DDR (von denen die Mehrzahl erlöschen wird) ist in Art. 12 lediglich aufgenommen, daß ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu erörtern ist.

Im Verlauf der Verhandlungen konnte erreicht werden, daß alle Vorschläge der DDR zu Fragen der äußeren Sicherheit im Vertragstext gestrichen wurden. Es gibt lediglich eine Erklärung zu Protokoll, daß die Festlegungen dieses Vertrages unbeschadet der Ergebnisse der 2+4-Gespräche getroffen werden. Die Außen- und Ver-

teidigungsminister sollen gemeinsam prüfen, ob Elemente der weggefallenen DDR-Vorschläge im Rahmen der 2+4-Gespräche zu Protokoll genommen werden.

Ebenso konnte erreicht werden, daß Vorschläge der DDR zur Wehrverfassung gestrichen wurden. Fragen der Übernahme von Soldaten sollen im Bereich der Regelungen für den öffentlichen Dienst behandelt werden, Fragen des Zivildienstes in der DDR ggf. in Anlagen zu Art. 9 Abs. 2 (weitergeltendes Recht der DDR).

6. Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (einschl. öffentlicher Dienst)

Weitgehendes Einverständnis. Der Grundsatzstreit mit der DDR über den Umfang der Verpflichtung zur Übernahme von Personal aus der DDR konnte reduziert werden auf die Protokollnotiz zu Art. 13. Danach ist geeignetes Personal entsprechend den Notwendigkeiten der Aufgabenerfüllung in angemessenem Umfang zu übernehmen, soweit Einrichtungen ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden. Der Grundsatzstreit betrifft die Regelungsreichweite des Art. 36 GG (Verwendung von Beamten aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis). DDR leitet hieraus weitreichende Übernahmeverpflichtungen bis hin zu Quoten ab. Wir halten dem entgegen, daß Art. 36 GG nur eine generelle Zielvorgabe enthält und im Zusammenhang gesehen werden muß mit Art. 33 Abs. 2 GG (gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen).

7. Öffentliches Vermögen und Schulden

Weitgehendes Einverständnis. Unsere Seite konnte durchsetzen, daß für die Aufteilung des Verwaltungsvermögens seine Zweckbestimmung am 01. Oktober 1989 (und nicht am Tage des Beitritts) ausschlaggebend ist. Hiermit sollen Vermögensverschiebungen nach dem Stichtag revidierbar gemacht werden.

Streitig ist noch die Aufteilung der Zinsleistungen für den DDR-Haushalt (Art. 19 Abs. 3). Die DDR möchte die fünf Länder hiervon entlasten.

Klar ist, daß die Treuhandanstalt bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wird. Geklammert ist noch die Fach- und Rechtsaufsicht des BMF bzw. BMWi (Art. 20 Abs. 1). Hier besteht ein Zusammenhang mit der Zuständigkeit des zukünftigen „DDR-Ministeriums“. Ursprünglich hat die DDR nachdrücklich gefordert, im Einigungsvertrag die Schaffung eines Aufbauministeriums zu regeln. Sie hat diesen Wunsch erst zurückgezogen, nachdem BM Dr. Schäuble erklärte: Der Bundeskanzler habe ihn ermächtigt zu erklären, er werde einen Brief schreiben, in dem er die Absicht mitteile, zur Wahrung der Interessen der DDR einen Bundesminister zu ernennen und zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Kabinettsausschusses „Deutsche Einheit“ zu machen; dieser solle u.a. die Koordinierung übernehmen für den Aufbau der neu zu bildenden Länder in der DDR. Eine vertragliche Festlegung dieses Punktes sei mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich verankerte Organisationsgewalt des Bundeskanzlers nicht möglich.

Nach Art. 21 soll es neben dem Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ ein getrenntes Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ geben (anders als bei der Post). BMF steht hinter dieser Sonderregelung. Gleichzeitig ist vorgesehen, daß die S-Bahn in Westberlin von Berlin verwaltet wird (nicht jedoch in Ostberlin und den angrenzenden Gebieten der DDR) und daß das ehemalige Reichsbahnvermögen in Westberlin weiter im Auftrag des BMV verwaltet wird. Berlin widersetzt sich nachdrücklich dieser Regelung, weil sie nicht nur praktische Schwierigkeiten beinhaltet, sondern Berlin mit jährlich 170 Mio. Defizit belastet. Auch diese Frage wird letztlich erst im Gesamtzusammenhang der finanziellen Fragen Berlins geregelt werden können.

8. Arbeit, Soziales und Gesundheit

Streitig vor allem noch vorzeitiger Ruhestand und Dynamisierung des Sozialzuschlages für die Renten.

9. Kultur, Bildung und Wissenschaft

Der Text ist zwischen KMK und DDR abgestimmt. Die Finanzminister haben noch nicht zugestimmt. Für den Bereich der Bildung (hierzu gehört die Frage der Anerkennung von Bildungsabschlüssen) gibt es noch keine Formulierung.

10. Vermögensfragen

In Art. 32 ist die gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zum Bestandteil des Vertrages erklärt worden. Keine Änderungen. Einvernehmen.⁷

11. Rechtswahrung

Art. 33 regelt, daß Rechte aus diesem Vertrag zugunsten der DDR oder ihrer Länder nach dem Beitritt von diesen Ländern geltend gemacht werden können. Er entspricht dem dringenden Wunsch der DDR, eine solche „Reservatklausele“ ausdrücklich festzuschreiben. Inhaltlich enthält er keine weitere Festlegung, als durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits ohnehin feststeht. Es besteht Einvernehmen über den Text und darüber, daß damit das zur Rechtswahrung der DDR Erforderliche getan ist.

12. Weitere Punkte

Folgende Punkte wurden nicht im Plenum der Verhandlungen erörtert, sondern lediglich in den internen Besprechungen der Delegation der Bundesrepublik:

a) Amnestie

Hierzu scheint innerhalb der Koalition Einvernehmen über das unter Vorsitz von St Kinkel entwickelte Konzept zu bestehen. Interesse des Bundes ist es, dieses Ergebnis in den Einigungsvertrag einzuführen. Auf die Frage von BM Dr. Schäuble, ob dies konsensfähig sei, erklärte St Kopp (wohl nach Rücksprache mit MdB Däubler-Gmelin), hier bestehe ein Zusammenhang zu den Komplexen Amnestie für Sitzblockierer und Novellierung des Nötigungstatbestandes des § 240 StGB. BM Dr. Schäuble stellte daraufhin die Einführung des Themas Amnestie in die Verhandlungen zunächst zurück.

b) Bundesverfassungsgericht

In internen Gesprächen BM Dr. Schäuble/St Kinkel mit dem Bundesverfassungsgericht ist im Prinzip Einvernehmen erzielt worden, daß ggf. eine personelle Ergänzung des BVerfG um Richter aus der DDR in Betracht gezogen werden könne und eine Entlastung des BVerfG⁸ vorgenommen werden solle. Einvernehmen innerhalb unserer Delegation, daß dieses Thema nicht in die Verhandlungen eingeführt wird, wenn nicht die DDR-Seite ihrerseits eine Initiative ergreift. Eine solche Initiative gab es nicht.

Dr. Busse

Stern

⁷ Die Gemeinsame Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen (Nr. 328A Anm. 8) wurde als Anlage III Bestandteil des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, 1237 f.).

⁸ Dazu Nr. 346.